

Tischtennis

Kreisverband

Gifhorn e. V.



Satzung
des
Tischtennis-Kreisverbands
Gifhorn e. V.

Stand 08.06.2013

Tischtennis

Kreisverband

Gifhorn e. V.



Inhaltsverzeichnis

Satzung des Tischtennis-Kreisverbands Gifhorn e. V.....	3
§1 Name, Begriff, Sitz.....	3
§2 Zweck und Aufgaben	3
§3 Gemeinnützigkeit	4
§4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen.....	4
§5 Gliederung des TTKV	4
§6 Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
§7 Erlöschen der Mitgliedschaft.....	4
§8 Rechte der Mitglieder	5
§9 Pflichten der Mitglieder.....	5
§10 Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder	5
§11 Organe und andere Einrichtungen des TTKV	5
§12 Der Kreisverbandstag	6
§13 Der Vorstand	7
§14 Geschäftsjahr, Haushaltsführung, Kasse	8
§15 Auflösung des Tischtennis-Kreisverbands	8
§16 Geltungsbereich.....	8
§17 Schlussbestimmungen	9

Tischtennis

Kreisverband

Gifhorn e. V.



Satzung des Tischtennis-Kreisverbands Gifhorn e. V.

§1 Name, Begriff, Sitz

Der Tischtennis-Kreisverband Gifhorn – im folgenden TTKV genannt – ist ein auf freiwilliger Grundlage beruhender gemeinnütziger Zusammenschluss von Tischtennissport betreibenden Vereinen im Kreissportbund Gifhorn (KSB).

Der TTKV ist ein selbständiger Fachverband. Er hat seinen Sitz in Gifhorn. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Gifhorn eingetragen.

§2 Zweck und Aufgaben

Zweck des TTKV ist die Pflege und Förderung des Tischtennis-Sports im Kreis Gifhorn.

Der TTKV erfüllt seine Aufgaben auf demokratischer Grundlage, ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser, rassischer und weltanschaulicher Toleranz.

Der TTKV hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vertretung des Kreis-Tischtennis-Sports in der Öffentlichkeit.
- Wahrung seiner Interessen bei inländischen Sportorganisationen und öffentlichen Stellen, soweit dieses nicht in den Verantwortungsbereich einer anderen Sportorganisation fällt.
- Überwachung des Spielbetriebs seiner Vereine und Spieler im Einklang mit den Bestimmungen des Deutschen Tischtennis-Bundes (DTTB), des Norddeutschen Tischtennis-Verbandes (NTTV), des Tischtennis-Verbandes Niedersachsen (TTVN) und des Tischtennis-Bezirksverbandes Braunschweig (TTBV BS).
- Durchführung von Kreismeisterschaften, Ranglisten und anderen offiziellen Wettbewerben / Veranstaltungen sowie die Genehmigung von Turnieren auf Kreisebene.
- Förderung der Gründung neuer Tischtennis-Vereine/Abteilungen.
- Förderung des Spitzen- und des Breitensports.
- Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern/innen.
- Wahrung der sportlichen Disziplin, soweit nicht schon eine Regelung in der Rechtsordnung des TTVN besteht.
- Ehrung verdienter Sportler/innen und Mitarbeiter/innen.

Tischtennis

Kreisverband

Gifhorn e. V.



§3 Gemeinnützigkeit

Der TTKV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der TTKV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des TTKV dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des TTKV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des TTKV fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der TTKV ist dem Kreissportbund Gifhorn unter völliger Wahrung rechtlicher und wirtschaftlicher Selbständigkeit als Fachverband Tischtennis angeschlossen. Der TTKV ist einer der Kreisverbände des TTVN und des TTBV Braunschweig.

§5 Gliederung des TTKV

Der TTKV umfasst grundsätzlich die in seinen politischen Grenzen liegenden TT-Vereine, die Mitglieder des TTVN sind. Die Selbständigkeit der TT-Vereine wird dadurch nicht berührt.

Der TTKV haftet nicht für die Verbindlichkeiten seiner Vereine.

§6 Erwerb der Mitgliedschaft

Gemeinnützige Vereine, die den Tischtennis-Sport betreiben, Mitglieder des Landessportbundes Niedersachsen sind und sich am Spielbetrieb beteiligen, erwerben die Mitgliedschaft im TTKV, wenn sie mit der Meldung zum Spielbetrieb gleichzeitig ihren Beitritt zum TTKV erklären.

Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand.

§7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- Durch Verlust der Gemeinnützigkeit der Vereine.
- Durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Landessportbund bzw. aus dem TTVN.
- Durch Auflösung des Vereins / der Abteilung.

Bei Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben Verbindlichkeiten gegenüber dem TTKV bestehen.

Tischtennis

Kreisverband

Gifhorn e. V.



§8 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder im TTKV sind berechtigt:

- nach Maßgabe der für das Stimmrecht bestehenden Bestimmungen durch ihre Delegierten an den Beratungen und Beschlüssen der Kreisverbandstage teilzunehmen und Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung zu stellen,
- die Wahrung ihrer Interessen durch den TTKV zu verlangen,
- die Beratung und Betreuung durch den TTKV in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Regelungen teilzunehmen,
- den Einsatz der Finanz- und Sachmittel des TTKV zum Wohle aller zu verlangen.

§9 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des TTKV sind verpflichtet:

- die Satzungen, Bestimmungen und Ordnungen des DTTB, NTTV, TTVN, TTBV BS und des TTKV sowie die auf den Landes-, Bezirks- und Kreisverbandstagen gefassten Beschlüsse zu befolgen,
- die Interessen des TTKV zu vertreten,
- die vom TTKV geforderten Auskünfte termingerecht zu erteilen und insbesondere Änderungen der Anschriften sofort zu melden,
- Entscheidungen der in der Rechts- und Disziplinarordnung des TTVN festgelegten Instanzen nach Bestandskraft zu vollziehen.

§10 Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder

Natürliche Personen, die sich um die Förderung des Tischtennis-Sports verdient gemacht haben, können vom Kreisverbandstag auf Vorschlag des Gesamtvorstandes zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§11 Organe und andere Einrichtungen des TTKV

Organe des TTKV sind:

- Der Kreisverbandstag,
- der Vorstand als „Geschäftsführender Vorstand“ oder als „Gesamtvorstand“.

Andere Einrichtungen des TTKV sind ständige und nichtständige Ausschüsse, die den oben genannten Organen untergeordnet sind.

Beschlüsse der Organe sind in einer Niederschrift festzuhalten und durch den Sitzungsleiter und den Protokollführer zu beurkunden.

Tischtennis

Kreisverband

Gifhorn e. V.



§12 Der Kreisverbandstag

Oberstes Organ des TTKV ist der Kreisverbandstag (die Mitgliederversammlung).

Ordentliche Kreisverbandstage finden turnusmäßig alle 2 Jahre statt.

Ein außerordentlicher Kreisverbandstag ist innerhalb einer Frist von 3 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) der Vorstand als Gesamtvorstand beschließt,
- b) ein Viertel der Mitgliedsvereine schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.

Der Kreisverbandstag wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von 3 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Tagesordnung des ordentlichen Kreisverbandstages muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- Feststellung der Anwesenheit der Vereine und der stimmberechtigten Delegierten,
- Genehmigung der Niederschrift des vorangegangenen Kreisverbandstages,
- Aussprache über die Jahresberichte des Gesamtvorstandes,
- Aussprache über die Jahresrechnung einschließlich des Kassenberichtes mit dem Bericht der Kassenprüfer,
- Entlastung des Vorstandes,
- Neuwahlen,
- Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltspläne für das laufende und das folgende Geschäftsjahr,
- Anträge,
- Anfragen, Anregungen und Mitteilungen.

Der Einladung sind die Jahresberichte des Gesamtvorstandes, die Jahresrechnungen einschl. des Kassenberichtes sowie der Bericht der Kassenprüfer beizufügen.

Anträge mit Begründung müssen spätestens 1 Woche vor dem Kreisverbandstag bei dem Vorsitzenden eingereicht werden. Antragsberechtigt sind die Vereine und der Vorstand. Anträge, die auf dem vor dem Kreisverbandstag stattfindenden TT-Kreisjugendtag beschlossen wurden, fallen nicht unter diese Regelung.

Der Kreisverbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen können nur mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschlossen werden.

Gewählt wird generell offen. Eine Wahl muss jedoch geheim erfolgen, wenn dem Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes auf geheime Abstimmung mit einfacher Mehrheit zugestimmt wird.

Tischtennis

Kreisverband

Gifhorn e. V.



Der Kreisverbandstag setzt sich zusammen aus:

1. Den Delegierten der Mitgliedsvereine. Jeder dem Kreisverband angeschlossene Verein hat eine Grundstimme. Pro angefangene 5 Mannschaften, einschließlich der Schüler- und Jugendmannschaften, die sich am Wettkampfbetrieb beteiligen, erhält der Verein eine zusätzliche Stimme, die von einer/m weiteren Delegierten wahrgenommen werden kann. Eine Stimmenübertragung ist nicht zulässig. Inhaber von Mehrfachämtern haben nur eine Stimme. Vereine, die ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen sind, haben kein Stimmrecht.
2. Dem Gesamtvorstand. Jedes Kreisvorstandsmitglied hat eine Stimme.
3. Den Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern. Jede/r Ehrenvorsitzende bzw. jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme.

§13 Der Vorstand

1. Der „Geschäftsführende Vorstand“ setzt sich zusammen aus:

- a) der/m Vorsitzenden,
- b) dem Vorstand für Erwachsenensport,
- c) dem Vorstand für Jugendsport,
- d) dem Vorstand für Finanzen,
- e) dem Vorstand für Organisation, Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit

Die Vorstandsmitglieder b) – e) sind gleichberechtigte Vertreter/innen des Vorsitzenden.

2. Dem „Gesamtvorstand“ gehören an:

- a) die Mitglieder des „Geschäftsführenden Vorstands“.
- b) der/die Referent/in für das Schiedsrichter- und Lehrwesen,
- c) der/die Referent/in für den Damensport,
- d) der/die Referent/in für den Freizeit-, Breiten- und Schulsport,
- e) die Ehrenvorsitzenden.

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende sowie die übrigen Mitglieder des „Geschäftsführenden Vorstandes“. Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den TTKV gerichtlich und außergerichtlich.

Der „Geschäftsführende Vorstand“ führt die laufenden Geschäfte des TTKV. Auf dem Kreisverbandstag hat er die Jahresberichte zu geben und die Haushaltspläne vorzubereiten. Er ist bei Anwesenheit von drei Personen beschlussfähig. Der „Geschäftsführende Vorstand“ ist berechtigt, unbesetzte Vorstandsämter kommissarisch bis zum nächsten Kreisverbandstag zu besetzen.

Der „Gesamtvorstand“ ist bei Anwesenheit von fünf Personen beschlussfähig. Zur Erledigung besonderer Aufgaben kann er nichtständige Ausschüsse berufen und deren Aufgaben und Rechte festlegen.

Tischtennis

Kreisverband

Gifhorn e. V.



Der Gesamtvorstand wird vom Kreisverbandstag für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Amtszeit endet mit der Entlastung auf dem nächsten ordentlichen oder mit Abwahl auf einem außerordentlichen Kreisverbandstag. Die Amtszeit endet auch durch Rücktritt.

Die Wahl von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit.

Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss des Gesamtvorstandes entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Die Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den TTKV tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den TTKV entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon- und Büromaterialkosten.

§14 Geschäftsjahr, Haushaltsführung, Kasse

Das Geschäftsjahr ist gleichzeitig das Kalenderjahr.

Der TTKV finanziert seine Aufgaben im Wesentlichen aus den Abgaben der Mitgliedsvereine. Mitgliedsbeiträge von den Vereinen werden nicht erhoben. Sie haben aber Startgelder für ihre an den Punktspielen teilnehmenden Mannschaften zu entrichten. Die Verwaltung der Finanzmittel obliegt dem Vorstand für Finanzen.

Eine Kassenprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Die Prüfung ist als Jahresabschlussprüfung durchzuführen. Das Ergebnis ist dem Gesamtvorstand und dem Kreisverbandstag bekannt zu geben.

Auf dem Kreisverbandstag sind 2 Kassenprüfer und 2 stellvertretende Kassenprüfer zu wählen, die nicht Mitglieder des Vorstands sein dürfen. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.

§15 Auflösung des Tischtennis-Kreisverbands

Die Auflösung des TTKV kann nur auf einem eigens dafür einberufenen außerordentlichen Kreisverbandstag beschlossen werden und bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten. Bei Auflösung oder Aufhebung des TTKV oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an den Kreissportbund Gifhorn mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet wird.

§16 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die dem TTKV angeschlossenen Vereine.

Tischtennis

Kreisverband

Gifhorn e. V.



§17 Schlussbestimmungen

Der „Geschäftsführende Vorstand“ ist ermächtigt, geringfügige Änderungen dieser Satzung zu beschließen, um sie den gesetzlichen Bestimmungen anzupassen. Die Änderungen sind auf dem nächsten Kreisverbandstag bekannt zu geben.

Die Satzung wurde am 08.06.2013 auf dem 20. Ordentlichen Kreisverbandstag in Hankensbüttel beschlossen.

Die Satzung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28. Juni 2003 außer Kraft.

Gerhard Henneicke
Vorsitzender

Heinz Krause
Ehrenvorsitzender

Uwe Wassermann
Vorstand für Finanzen

Jürgen Heineke
Vorstand für Erwachsenensport

Ina Bergmann
Vorstand für Jugendsport

Henrik Hesker
Referent für Freizeit-, Breiten- und Schulsport

Werner Doege
Referent für Schiedsrichter- und Lehrwesen